

Federführender Bereich Kinder, Jugend und Familie		Beteiligte Bereiche	
Vorlage für Jugendhilfeausschuss			
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Sachgebietsvorstellung "interne SPFH"			
Namenszeichen des federführenden Bereichs		Namenszeichen Beteiligte Bereiche	
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum	
		16.10.2018	
Namenszeichen			
I/10	Fachdezernent	Kämmerer	Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk			

# STADT WESSELING

Der Bürgermeister

Vorlagen-Nr.: 223/2018

Sachbearbeiter/in: Markus Kröger  
Datum: 16.10.2018

öffentlich

nichtöffentlich

## Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

## Betreff:

Sachgebietsvorstellung "interne SPFH"

## Beschlussentwurf:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

## Sachdarstellung:

Die „Interne Sozialpädagogische Familienhilfe“ (Interne SPFH) der Stadt Wesseling ist ein integriertes Sachgebiet in der Abteilung Jugendförderung, hat seine rechtliche Grundlage im vierten Abschnitt des SGB VIII (siehe unten) und ist im Bereich der ambulanten Jugendhilfe tätig.



### Leistungsspektrum der „Internen Sozialpädagogischen Familienhilfe“ (Interne SPFH)

Wichtiger Hinweis: Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die im weiteren Verlauf genutzte Formulierung „Interne SPFH“ sich auf die Bezeichnung des Sachgebiets bezieht und die folgenden Leistungen der Jugendhilfe impliziert.

- Erziehungsbeistandschaft § 30 SGB VIII
- Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII
- Eingliederungshilfe § 35a. SGB VIII
- Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII
- Begleitete Umgänge § 18 SGB VIII
- Aufsuchende Familientherapie (AFT) § 27 SGB VIII Absatz 3

### Hilfe zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. § 30 SGB VIII (Erziehungsbeistandschaft)

#### § 27 SGB VIII

- (1) „Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung als geeignet und notwendig ist.“
- (2) *Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn diese Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist.“*
- (3) *Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.*

.....“

## **§ 30 SGB VIII**

„Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Selbstständigkeit fördern.“

## **Hilfe zur Erziehung gem. § 27 i. V. m. § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe)**

### **§ 31 SGB VIII**

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zu Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie“.

### **Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII**

(1) „Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.“

### **Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII**

(1) „Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.“

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.“

### **Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gem. § 18 SGB VIII (u.a. „Begleiteter Umgang“)**

....

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden. .... „

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Kurzübersicht über die aktuelle Struktur des Sachgebietes

<b>Struktur der „Internen SPFH“</b>	
<b>Träger</b>	Stadt Wesseling, Bereich Kinder, Jugend und Familie, Abt. Jugendförderung
<b>Primäre Zielgruppe</b>	<p>Familien, allein erziehende Sorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit z.B. folgenden Problemstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familiäre Konflikte</li> <li>• Verhaltens- und Beziehungsprobleme</li> <li>• Erziehungsschwierigkeiten</li> <li>• Überforderung im Alltag</li> <li>• Schulprobleme</li> <li>• Folgen von Trennung und Scheidung</li> <li>• Schwierigkeiten im Kontakt mit anderen Institutionen</li> </ul>
<b>Personal</b>	<p>4 päd. Fachkräfte = 3 VZÄ</p> <p><u>Berufliche Qualifikation der o.g. Fachkräfte:</u>            Sozialarbeiter/-innen (Diplom bzw. BA)            Systemische Familientherapeutinnen</p>
<b>Standort</b>	Jugendzentrum Tanusstraße 1
<b>Grundmerkmale</b>	<p>„Ambulante Jugendhilfe vor Ort“ (Aufsuchende Hilfe)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freiwilligkeit (Ausnahme: Angeordneter Schutzauftrag durch den ASD)</li> <li>• Partizipation</li> <li>• Ressourcen- und Sozialraumorientierung</li> </ul>
<b>Ziele</b>	<p>Die konkreten Zielformulierungen ergeben sich aus den Erfordernissen der einzelnen Familiensituation und werden vom Allgemeinen Dienst des Bereichs 51 gemeinsam mit Betroffenen vereinbart.</p> <p>Beispielhaft können folgende Ziele sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfe zur Selbsthilfe für die Familie</li> <li>• Erziehungskompetenz der Eltern fördern und stärken</li> <li>• Eigenverantwortliches Verhalten anregen – Passivität durch Aktivität überwinden</li> <li>• Vorhandene Ressourcen der Familie (wieder-) entdecken, ihre Entwicklung fördern und stabilisieren</li> <li>• Strukturierung des Alltags fördern (Fähigkeiten der Haushaltsführung verbessern, Tagesabläufe besser organisieren)</li> <li>• Ökonomische Situation sichern und stabilisieren</li> <li>• Alternative Handlungsmöglichkeiten für Krisensituationen aufzeigen und das Erlernen und Umsetzen fördern</li> <li>• Ermutigung und Aktivierung, um eigene Gestaltungsmöglichkeiten und Einflussmöglichkeiten zu erkennen und zu nutzen</li> <li>• Nutzung der außerfamiliären Sozialisationsfelder</li> </ul>
<b>Kooperationspartner</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weitere Sachgebiete in der Jugendförderung (z.B. Schulsozialarbeit, Frühe Hilfen, Sozialraum orientierte Integration, Streetwork, Jugendzentrum und Abenteuerspielplatz)</li> <li>• Schulen und Kindergärten</li> <li>• Beratungsstellen (Caritas, Drogenhilfe, ASB, etc.)</li> <li>• Ärzte, Psychologen und SPZ</li> <li>• Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• Ausländerbehörde</li> <li>• Verfahrenspflege</li> <li>• Jobcenter und Agentur für Arbeit</li> <li>• Vereine, Kirchengemeinden und freie Träger der Jugendhilfe</li> <li>• Ordnungsamt und Polizei</li> </ul> <p><i>Diese Liste ist nicht vollständig, da je nach Notwendigkeit der Familie weitere Kooperationspartner hinzukommen können.</i></p>

## Exemplarischer Verfahrensablauf

„Vom Antrag bis zur Hilfe“

Antragstellung durch die Sorgeberechtigten (Regelfall) im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)



Antragsprüfung durch den ASD „Ist eine Hilfe geeignet und notwendig“ sind die Anspruchsvoraussetzungen gegeben und ist das Jugendamt Wesseling örtlich zuständig.



Schriftliche Vorlage für die Erziehungskonferenz durch den ASD  
(Entscheidungsgremium im Bereich 51)



Beschluss der Erziehungskonferenz

